

Merkblatt für die Regelung der Abwassergebühren

(Niederschlagswassergebühren)

Seit **1. Januar 1996** ist die Bemessung der Abwassergebühr aufgeteilt in

- **Schmutzwasser**, berechnet nach dem Frischwasserverbrauch, und
- **Niederschlagswasser**, das in das Kanalnetz eingeleitet wird, berechnet nach dem Maß der befestigten bzw. versiegelten Fläche des Grundstücks.

Der Niederschlagswasseranteil an der Abwassergebühr muss für jedes Grundstück separat festgelegt werden. Er bemisst sich nach den bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Dies gilt auch dann, wenn das Niederschlagswasser über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Um die zu berücksichtigenden Flächen möglichst genau und kostengünstig zu ermitteln, werden Sie hiermit gebeten, diese Flächen selbst festzustellen bzw. zu errechnen und mit Hilfe des beigefügten Formblattes gegenüber den Stadtwerken Rodgau zu erklären.

Bevor Sie an das Ausfüllen des beiliegenden Formblattes (Selbsterklärung) herangehen, möchten wir Sie bitten,

- dieses Merkblatt
- das Muster einer ausgefüllten Selbsterklärung mit Darstellung für die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen
- und die „Technischen Richtlinien“

einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Zu I. Allgemeine Angaben zur Selbsterklärung

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung

- zu Ihrer bestehenden Kundennummer
(Stadtteile Dudenhofen, Jügesheim, Hainhausen und Weiskirchen),
- zu der Rechnung/dem Gebührenbescheid des Zweckverbandes
Gruppenwasserwerk Dieburg (Stadtteil Nieder-Roden),

vornehmen zu können.

Hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu auch Garagen, Stellplätze und Miteigentumsanteile an Garagengrundstücken sowie an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Ergänzen Sie bitte die entsprechenden Flurstücksangaben.

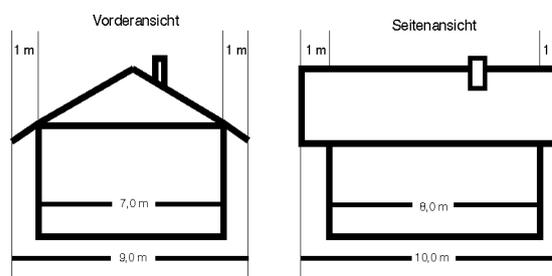
In der Selbsterklärung sind die Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen, die zur Zeit bestehen.

Zu II. Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlage (Kanalisation) entwässern.

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage (Kanalisation) auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Dies sind Dachflächen (Gebäudeflächen) von Haupt- und Nebengebäuden, befestigte Hofflächen, Terrassen, Wege usw..

Zum besseren Verständnis haben wir unter Abschnitt II A und B einzelne Kategorien der bebauten und künstlich befestigten Flächen aufgeführt.

Entsprechend den vorgegebenen Rubriken bitten wir Sie um Angabe der Flächen in Quadratmetern. Um Ihnen das Rechnen zu erleichtern, bitten wir Sie, die ermittelten Werte auf ganze Quadratmeter abzurunden. **Achten Sie bitte darauf, dass die Grundfläche von Gebäuden plus eventueller Dachüberstände anzugeben ist (siehe auch nebenstehende Skizze).**



Dachüberstände beachten:

Grundfläche = 9,0 m x 10,0 m
Hausfläche = 7,0 m x 8,0 m

Hinweise:

Für Flächen oder Teilflächen, die über eine Zisterne entwässert werden, ist Abschnitt II C besonders zu beachten.

Flächen deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, werden hier nicht angerechnet; sie sind – aus Gründen der Vollständigkeit – unter Abschnitt III, Ziffer 9 und 10 aufzuführen.

Zu II. A Bebaute Flächen, die in die Abwasseranlage oder in eine Zisterne entwässern.

Ermitteln Sie bitte die Gebäudeflächen getrennt nach den in der Selbsterklärung aufgeführten Dacharten. Unter Ziffer 1 sind Dächer mit Ziegel, Schiefer, Eternit, Metall und anderen Belägen aufzuführen. Die Fläche in Quadratmeter wird durch uns mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.

Zu II. B Hoffflächen, Zufahrten und sonstige künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage oder in eine Zisterne entwässern.

Einzutragen sind hier ebenfalls die Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Entscheidendes Merkmal hierfür ist das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die Abwasseranlage.

Wegen der unterschiedlichen Oberflächenversiegelung und der daraus resultierenden unterschiedlichen Entwässerungsverhältnissen wird die versiegelte Fläche in Quadratmetern aufgrund Ihrer Angaben durch uns mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.

Zur Verdeutlichung und um Ihnen das Einordnen Ihrer befestigten Fläche in die jeweilige Befestigungsart zu erleichtern, finden Sie in den beiliegenden „Technischen Richtlinien“ (Anlage 3) entsprechende Hinweise.

Zu II. C Grundstücke mit Zisternen, deren Flächen unter A ausgewiesen sind.

Zisternen ohne Kanalanschluss

Bei Zisternen ohne direkten oder mittelbaren Kanalanschluss werden die angeschlossenen Flächen nicht in die Niederschlagswasserberechnung einbezogen.

Zisternen mit Kanalanschluss

Bei Zisternen mit direktem oder unmittelbarem Kanalanschluss werden die angeschlossenen Flächen aufgrund der Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang in die Berechnung einbezogen. Je nach Zisternengröße kann im günstigsten Fall die gesamte Fläche außer Ansatz bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass Regentonnen, die über einen Abzweig aus dem Fallrohr der Dachentwässerung gefüllt werden, wegen ihres geringen Fassungsvermögens außer Ansatz bleiben. Auch eine vorhandene Regenwasserklappe (am Fallrohr), über die Regenwasser entnommen werden könnte, führt nicht zur Reduzierung der Fläche bei der Niederschlagswasserberechnung.

Weitere Informationen finden Sie in den „Technischen Richtlinien“.

Sollten Sie Ihre Zisterne zur Brauchwassernutzung (Wasser - welches keine Trinkwasserqualität hat und in Gebäuden genutzt wird) angeschlossen haben, ist die Verwendung eines geeichten Wasserzählers vorgeschrieben. Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

Zu III. Angaben zu den Flächen, die nicht in die Abwasseranlage entwässern.

Geben Sie bitte hier die Flächen an, auf denen das Niederschlagswasser verbleibt bzw. versickert oder von denen ein freiflächiges Abfließen in Vegetationsflächen erfolgt.

Die unter Abschnitt II A + B ermittelten Flächen müssen mit den unter Abschnitt III ermittelten Flächen die Gesamtgröße der/des Grundstücke/s ergeben.

Weitere Hinweise

Wir bitten Sie, die stark umrandeten, hinterlegten Felder für unsere Eintragungen offenzulassen.

Zum Abschluss möchten wir Sie bitten, die von Ihnen erstellte Selbsterklärung zu unterschreiben und bis zum festgesetzten Termin an die Stadtwerke Rodgau zurückzusenden bzw. abzugeben. Geben Sie bitte auch Ihre Telefon-Nr. an, damit wir Sie gegebenenfalls zurückrufen können.

In den Fällen, in denen die ausgefüllte Selbsterklärung nicht fristgerecht zurückgegeben wird, werden die Stadtwerke Rodgau die zu veranlagenden Quadratmeter im Wege der Schätzung festsetzen. Dies wollen wir jedoch im Interesse unserer Kunden und eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes vermeiden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Die Überprüfung der Angaben behalten wir uns vor.

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus dem § 25 der Entwässerungssatzung der Stadt Rodgau. Ebenso wird auf die Erklärungspflicht nach

§ 149 sowie die Festsetzungsfrist und Festsetzungsverjährung gemäß den §§ 169 ff. der Abgabenordnung 1977 hingewiesen. Hinsichtlich der Vorschriften über die Abgabenhinterziehung und eventueller Konsequenzen gemäß §§ 5 und 5 a des Kommunalen Abgabengesetzes weisen wir wegen der Pflicht zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben besonders auf den § 37 der Entwässerungssatzung hin.

Sollten sich nach Abgabe dieser Erklärung Veränderungen an der Größe und Art der versiegelten bzw. unbefestigten Flächen Ihres Grundstückes ergeben, ist die Abgabe einer neuen Selbsterklärung erforderlich. Sollten Sie den Neubau einer Zisterne oder eine Entsiegelungsmaßnahme vornehmen, fordern Sie bitte einen neuen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse an. Dies gilt auch für Veränderungen nach dem ersten Festsetzungsbescheid.

Zu weiteren Auskünften stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen, und Mitarbeiter der Stadtwerke Rodgau zur Verfügung.

Ihre
Stadtwerke Rodgau

